

**Statuten des**  
**Tennis – Club**  
**Eywald**

<b>1,</b>	<b>Name / Sitz und Zweck.....</b>	<b>3</b>
1.1.	Name .....	3
1.2.	Sitz .....	3
1.3.	Zweck .....	3
<b>2.</b>	<b>Mitgliedschaft .....</b>	<b>3/4</b>
2.1.	Mitglieder –Kategorien .....	3
2.2.	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
2.3.	Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft .....	3/4
2.4.	Ende der Mitgliedschaft .....	4
<b>3.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>4/5/6/7</b>
3.1.	Organe .....	4
3.2.	Generalversammlung .....	4/5
3.3.	Vorstand .....	6
3.4.	Rechnungsrevision .....	7
<b>4.</b>	<b>Finanzen.....</b>	<b>7</b>
4.1.	Einnahmen .....	7
4.2.	Finanzkompetenzen .....	7
4.3.	Haftung .....	7
4.4.	Geschäftsjahr .....	7
<b>5.</b>	<b>Fusion, Auflösung, Liquidation.....</b>	<b>7/8</b>
5.1.	Fusion, Auflösung .....	7
5.2.	Liquidation .....	8
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
6.1.	Statutenänderung .....	8
6.2.	Inkrafttreten .....	8

# **1. Name / Sitz und Zweck**

## **1.1. Name**

- § 1 Unter dem Namen Tennis-Club Eywald besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- § 2 Zweck redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.
- § 3 Der Tennis-Club Eywald ist politisch und konfessionell neutral

## **1.2. Sitz**

- § 4 Der Sitz des Tennis-Club Eywald befindet sich am Wohnsitz seines Präsidenten.

## **1.3. Zweck**

- § 5 Der Tennis-Club Eywald bezweckt:
- die Pflege und die Förderung des Tennissports

# **2. Mitgliedschaft**

## **2.1. Mitglieder - Kategorien**

- § 6 Der TC-Eywald umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder (Einzel und Ehepaare)
  - Lehrlinge und Studenten
  - Schüler
  - Passivmitglieder
  - Gönner
- § 7 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 20 Jahren erreicht haben.
- § 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

## **2.2. Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 9 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.
- § 10 Wer in den TC-Eywald eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglemente.

## **2.3. Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft**

- § 11 Aktivmitglieder, Lehrlinge, Studenten und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

- § 12 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Lehrlinge und Studenten, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.
- § 13 Gönner sind auf der Clubanlage des TC-Eywald willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- § 14 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- § 15 In den Vorstand können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht sondern ein Vorschlagsrecht.
- § 16 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.  
Eine allfällige Eintrittsgebühr ist nur von Aktivmitgliedern, die das Alter von 20 Jahren erreicht haben, zu entrichten.

## **2.4. Ende der Mitgliedschaft**

- § 17 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.
- § 18 Austritt oder Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 30. April des betreffenden Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 19 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- § 20 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Tennisclubs-Eywald.

## **3. Organisation**

### **3.1. Organe**

§ 21 Die Organe des TC-Eywald sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

### **3.2. Generalversammlung**

- § 22 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TC-Eywald.
- § 23 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Mitglieder die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TC-Eywald nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **Befugnisse**

§ 24 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors.
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren
- Genehmigung des Voranschlages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitglieder
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitglieder

## **Antragsrecht**

§ 25 Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Einberufung , Vorsitz, Protokoll

§ 26 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im Frühjahr statt.

§ 27 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert 2 Monaten nach dem Beschluss des Vorstandes oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

§ 28 Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.

§ 29 Der Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

§ 30 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das an der nächst folgenden Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

## **Beschlüsse, Wahlen**

§ 31 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 32 Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 33 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

### **3.3. Vorstand**

#### **Stellung und Zusammensetzung**

§ 34 Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan. Er setzt sich aus dem Präsidenten und 4 bis 6 Mitgliedern zusammen.

§ 35 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### **Amtsdauer**

§ 36 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 37 Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.

#### **Einberufung, Vorsitz, Protokoll**

§ 38 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

§ 39 Eine Vorstandssitzung ist ferner auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durchzuführen.

§ 40 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

#### **Befugnisse, Aufgaben**

§ 41 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 42 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung des TC-Eywald gegenüber der Öffentlichkeit
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

§ 43 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

#### **Beschlüsse, Wahlen**

§ 44 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 45 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **3.4. Rechnungsrevision**

#### **Aufgaben**

- § 46 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Erfolgsrechnung und Bilanz und erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und stellen Antrag.
- § 47 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **Amtsdauer**

- § 48 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **4. Finanzen**

### **4.1. Einnahmen**

- § 49 Die Einnahmen des TC-Eywald bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und anderen Einnahmen wie z. B. Eintrittsgebühren und Platzmieten.
- § 50 Die Generalversammlung legt jährlich den Mitgliederbeitrag und allfällige Gebühren fest.

### **4.2. Finanzkompetenzen**

- § 51 Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlags Fr. 3000.—pro Jahr.

### **4.3. Haftung**

- § 52 Für die Verbindlichkeiten des TC-Eywald haftet ausschliesslich sein Vermögen.
- § 53 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **4.4. Geschäftsjahr**

- § 54 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **5. Fusion, Auflösung, Liquidation**

### **5.1. Fusion, Auflösung**

- § 55 Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können die Fusion des TC-Eywald mit einem anderen Tennis-Club, seine Auflösung oder die Änderung des Zwecks beantragen.
- § 56 Die Generalversammlung, die über diesen Antrag entscheidet, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Eine Gutheissung des Antrags bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **5.2. Liquidation**

- § 57 Ist die Auflösung des TC-Eywald beschlossen, so wählt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.
- § 58 Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Reinvermögens und der Club eigenen Immobilien beschliesst die Generalversammlung.

## **6. Schlussbestimmung**

### **6.1. Statutenänderung**

- § 59 Diese Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- § 60 Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung mit dem beantragten neuen Text angekündigt worden ist.

### **6.2. Inkrafttreten**

- § 61 Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 3. Juni 2009 genehmigt und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 30. April 1977.